

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

F. Hohenzollerische Landes-Ordnung

Tübingen, 1698

Tit. XX. Von den Thehafttinen des Herren der Geistlichen/ und der Flecken.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277

Tit. XX.

Von den Schrifftlichen des Herren
der Geistlichen / und der Glecken.

Item / wer wüßte daß Uns den Kirchen-
Pfarzern / Pfruenden / Clausen / oder den
Glecken in Ihrer Schrifftlichen / Allmand Gü-
ten / Güthern / Wun / Waydt / Zwingen /
Bännen / Hölzern / Bronnen / Wegen / Ste-
gen / und anderer Herzlichkeit / und Oberkeit
abgienge / oder Nachtheit zugefügt wurde / der
soll das anzeigen / oder fürbringen / bey seinem
Eyd / und Pflücken.

Es sollen auch Unsere Unterthonen Ih-
ren Anstößen / und Nachbarn / über die Mar-
cken (wo sie dessen mit Zueg / oder Gerechtig-
keiten) mit ihrem Viech zufahren / noch umb
Nachbarschaft darein / und darüber zu trei-
ben / auch weder Eychelen / Büchelen / Äpffel /
und Bühren zu lesen / oder Holzk auffzubauen
nicht

nicht gestatten / bey Verbott zehen Pfund
Heller.

Es soll auch ein Jeder der solches sihet /
höret / oder weist dasselb von Stund an sei-
nem Amptmann / Burgermeister / oder
Heimbürgen fürbringen / und riegen bey jekt
vermelter Straff der zehen Pfund Heller /
und nichts desto weniger ein Jahr lang Un-
serer Graffschafft verweisen seyn / und werden.

Es ist auch Unser sonderer / und ernstli-
cher Befelch / daß wo an jedem Orth Unse-
rer Graffschafft Sollern / frembde Hirten
auffgenommen / daß die Burgermeister / oder
Heimbürgen / Ihnen alle Marcken Ihrer
Zwingen / und Bannen anzeigen / und sein des
Hirten Namen / und Zunamen bey denen Jahr-
Gerichten in selbigen Protocollen verzeichnen
lassen / wann mit der Zeit Er hinweg kom-
men / und sich spenn / daß man Ihne wüste zu
befinden / und Nachfrag zu halten.

Tit.